

European Mentoring & Coaching Council (EMCC) Schweiz

Statuten

Präambel

Der Begriff "Mitglieder" bezieht sich auf männliche und weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen " European Mentoring & Coaching Council (EMCC) Schweiz", im folgenden EMCC - Schweiz genannt, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in 8098 Zürich.

Artikel 2 - Zweck

EMCC Schweiz sieht seine Aufgabe darin, das Berufsbild des Coaches und des Mentors zu fördern und bewährte Ansätze im Coaching und Mentoring zu professionalisieren.

Dies soll in einem Ansatz wechselseitigen Lernens geschehen. EMCC Schweiz sieht sich daher als eine Plattform, die Coaches und Mentoren unterstützt und fördert und dazu Organisationen, Unternehmen, öffentliche und wissenschaftliche Einrichtungen in den Lernprozess integriert.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines Beitrittsgesuchs durch den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen, der Beschluss ist endgültig.

Artikel 4 - Arten von Mitgliedschaften

- a) Individuelle Mitgliedschaft: Praktiker, Coaches, Mentoren, Trainer, Supervisoren, Berater, Manager und andere Individuen mit Interesse an Coaching und Mentoring
- b) Mitgliedschaft von Organisationen, Unternehmen, öffentlichen und privaten Einrichtungen.
- c) Mitgliedschaft von Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen.

Artikel 5 - Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens (30) Tage vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Das Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt hin seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet, oder
- b) aus anderen wichtigen Gründen.
- c)

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert (10) Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung an der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht innert der mit zweiter Mahnung angesetzten Zahlungsfrist entrichtet.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliederbeiträge bleiben nach Massgabe der Dauer der Mitgliedschaft geschuldet.

Wer den Verein finanziell schädigt, bleibt für den Schaden ausdrücklich haftbar.

3. Organisation

Artikel 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ordentliche

Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste an die Mitglieder verschickt.

Anträge können bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Artikel 8 - Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar.

Artikel 9 - Beschlussfassung, Stichentscheid

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 10 - Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.

Abnahme des Revisionsberichts und der Jahresrechnung.

Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.

Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge

Abänderung oder Ergänzung der Statuten

Artikel 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Kassierer.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder des Vorstands treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Vorstandsmitglieder, die ihr Amt niederlegen möchten, haben eine entsprechende schriftliche Erklärung per Ende Jahr an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er überwacht die Befolgung der Statuten, leitet die Vereinsangelegenheiten, bringt die Vereinsbeschlüsse zur Ausführung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Aktuar führt Protokoll über Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er besorgt die Korrespondenz zu den Mitgliedern.

Der Kassierer verwaltet die Vereinsfinanzen, legt alljährlich dem Vorstand Rechnung ab und ist für das Kassawesen verantwortlich.

Artikel 12 - Rechnungsrevision

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Rechnungsrevisoren zur Wahl vor. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese prüfen und verifizieren das Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände und legt dem Vorstand einen schriftlichen Kontrollbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

4. Finanzen

Artikel 13 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins EMCC Schweiz bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Konferenzveranstaltungen
- c) Zinserträgen
- d) Einnahmen aus Dienstleistungen
- e) Sponsoren

Artikel 14 - Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag bis Ende März jeden Jahres.

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Der Höhe des Mitgliederbeitrags wird vom Vorstand beantragt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Artikel 15 - Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 16 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins EMCC Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vereins für Vereinsschulden besteht nicht.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 17 - Versicherung

EMCC Schweiz haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen können.

Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Artikel 18 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und sich eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder das Weiterbestehen des Vereins entschieden.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag der Gründungsversammlung durch die Annahme der anwesenden Mitglieder in Kraft.

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 13. Juli 2004. Von Mitgliederversammlung am 24. September 2007 in Abänderung der Statuten revidierte Fassung.

Zürich, 24. September 2007

Der/die Präsident/in

Der/die Sekretär/in